

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 29.07.2020 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2020 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang  
Landschaftswissenschaften  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung der Module Berufspraktikum. <sup>2</sup>Das Modul Berufspraktikum ist für alle Studierenden verpflichtend.

**§ 2 Umfang und Organisation des Berufspraktikums**

- (1) <sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. <sup>2</sup>Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. <sup>2</sup>Vor Antritt des Praktikums sucht der/die Studierende den/die Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten.
- (3) Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 9 Wochen á 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten).
- (4) <sup>1</sup>Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (zum Beispiel semesterbegleitende Jobs, Tätigkeiten als Werkstudent/in) ist möglich. <sup>2</sup>Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften passen. <sup>3</sup>Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges festgestellt. <sup>4</sup>Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn sie im Ausland absolviert werden. <sup>5</sup>ine Arbeitsbescheinigung oder ein -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. 8 Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Eine Anrechnung eines vor dem Masterstudium abgeleisteten Berufspraktikums ist für bis zu 4 Wochen möglich. Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften passen. <sup>2</sup>Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges festgestellt. <sup>3</sup>Eine Arbeitsbescheinigung oder ein -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. <sup>4</sup>Das Praktikum darf nicht vor Abschluss der letzten Veranstaltung des Bachelorstudiums begonnen haben. <sup>5</sup>Darüber hinaus ist gegebenenfalls eine Bestätigung des Akademischen Prüfungsamtes oder der/des Praktikumsbeauftragten der Universität des Bachelorabschlusses vorzulegen, dass das Praktikum nicht für den Bachelor angerechnet wurde.
- (6) Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ vom Arbeitgeber auszufüllen oder durch ein Praktikumszeugnis bzw. einer Arbeitsbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zu Summe der Arbeitsstunden, des Zeitraums des Arbeits- bzw. Praktikumsverhältnisses und den Tätigkeitsbereichen zu dokumentieren.
- (7) Das Modul Berufspraktikum ist abgeschlossen, wenn die dem Modul Berufspraktikum zugeordnete Prüfungs- und Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

### **§ 3 Studienleistungen**

- (1) Zur erfolgreichen Teilnahme am Praktikum ist eine von den Betreuenden in den Praktikumsstellen ausgestellte Bescheinigung über den Zeitraum und die Inhalte des Berufspraktikums vorzulegen.

### **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Für das Berufspraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2020 in Kraft.